

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 1 RK 29/94

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Hamburg, Nagelsweg 27-35

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Oktober 1995 durch
den Präsidenten v o n W u l f f e n und die Richter K u m m e r
und D r. D r e h e r
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 9. August 1994 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt die Erstattung von Kosten für Goldgußfüllungen.

Die Klägerin ist aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Mitglied der beklagten Ersatzkasse. Ein Teil ihrer Zähne war mit Amalgamfüllungen versorgt. Auf ärztlichen Rat ließ sie sich im August und September 1991 die Amalgamfüllungen durch Goldgußfüllungen ersetzen.

Auf den Antrag der Klägerin vom April 1991 leistete die Beklagte dazu den in ihrer Satzung vorgesehenen Zuschuß, lehnte aber die Erstattung der darüber hinausgehenden Kosten in Höhe von 1.805,42 DM ab, weil die Zahnbehandlung nicht medizinisch notwendig gewesen sei (Bescheid vom 25. April 1991, Widerspruchsbescheid vom 16. August 1991). Mit Urteil vom 23. November 1993 hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte zur Kostenerstattung verurteilt, weil bei der Klägerin aufgrund der zwischenzeitlichen Besserung des Gesundheitszustands davon auszugehen sei, daß das Amalgam gesundheitliche Beschwerden verursacht habe. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 9. August 1994). Es hat ausgeführt: Abgesehen davon, daß das Legen von Goldfüllungen nicht zu den im Vertrag zwischen Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung und dem Verband der Angestellten-Krankenkassen eV vorgesehenen Leistungen gehöre, sei die durchgeführte Behandlung medizinisch nicht notwendig gewesen. Eine Allergie gegen Quecksilber liege bei der Klägerin nicht vor, denn der Epicutan-Test als die einzige wissenschaftliche Nachweismethode hierzu sei negativ verlaufen. Für eine amalgambedingte Quecksilbervergiftung fehle es an objektiven oder objektivierbaren Nachweisen. Die bei der Klägerin durchgeführten Untersuchungen (Dimaval-Test und Speicheltest) seien hierzu wegen der willkürlichen Festlegung von Grenzwerten nicht geeignet, wie sich aus (im einzelnen zitierten) Veröffentlichungen und aus den Äußerungen des vom SG gehörten Sachverständigen ergebe. Entgegen der Ansicht des Sachverständigen und der behandelnden Ärzte sei eine Quecksilbervergiftung auch durch die Besserung der Beschwerden nicht nachgewiesen; hierfür gebe es aus medizinischer Sicht eine Reihe von Ursachen (Spontanheilung, Placebo-Effekt). Nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis seien generelle gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Amalgam nicht belegt. Insoweit folge der Senat der Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenversicherung, der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und der Bundeszahnärztekammer vom 6. Februar 1992 sowie der Entschließung der Teilnehmer der Amalgam-Gesprächsrunde bei der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung am 5. März 1992.



Mit ihrer Revision rügt die Klägerin die Verletzung des § 13 Abs 3 und des § 27 Abs 1 Nr 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V). Sie habe keine Quecksilberallergie, so daß es eines Epicutan-Testes nicht bedürfe; allerdings sei das LSG zu Unrecht davon ausgegangen, daß ein solcher Test mit negativem Ergebnis durchgeführt worden sei. Bei ihr habe vielmehr eine Quecksilbervergiftung vorgelegen, die durch den Dimaval-Test und durch das Abklingen der Gesundheitsbeschwerden im Anschluß an eine nach der Zahnbehandlung durchgeführte Entgiftungstherapie nachgewiesen sei. Es handle sich nicht um einen Einzelfall, wie ein ähnliches Verfahren vor dem LSG zeige. Wenn die Eignung von Amalgam als Füllstoff zweifelhaft sei, müsse unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf körperliche Unversehrtheit Anspruch auf Versorgung mit Goldfüllungen bestehen. Von den insgesamt geltend gemachten Kosten seien 4 DM bereits abgegolten, so daß sich ihr Antrag entsprechend ermäßige.

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),
das Urteil des LSG vom 9. August 1994 abzuändern und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG vom 23. November 1993 abzuweisen, soweit es die Erstattung von 1.801,42 DM betrifft.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält eine Verletzung des § 13 Abs 3 oder des § 27 Abs 1 Nr 2 SGB V nicht für dargelegt, weil der Erstattungsanspruch auch nach Ansicht der Klägerin die medizinische Notwendigkeit der Zahnbehandlung voraussetze. Mangels zulässiger Revisionsrügen sei das BSG an die Ablehnung der medizinischen Notwendigkeit durch das LSG gebunden, weil es sich um eine Tatsachenfeststellung handle.

II

Die Revision ist unzulässig.

Nach § 164 Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muß die Revisionsbegründung einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Mit dieser Vorschrift soll zur Entlastung des Revisionsgerichts erreicht werden, daß der Prozeßvertreter des Revisionsklägers die Erfolgsaussicht der Revision eingehend prüft und von aussichtslosen Revisionen rechtzeitig Abstand nimmt. Das setzt eine Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung nach den Kriterien voraus, auf die auch



die revisionsgerichtliche Überprüfung beschränkt ist (vgl. BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 und Nr 28). Wegen der Bindung des Revisionsgerichts an die im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen (§ 163 SGG) ist eine Revision unzulässig, wenn sich ihre Begründung in tatsächlichen Erwägungen erschöpft, ohne durch Verfahrensrügen den Weg aufzuzeigen, auf dem eine dem Revisionskläger günstigere rechtliche Beurteilung erreicht werden kann. Bei Aufklärungsrügen muß aufgezeigt werden, warum sich das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen und welches Ergebnis die weiteren Ermittlungen gehabt hätten (BSG vom 9. Februar 1995 - 7 RAr 56/94 mwN).

Den genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen genügt die Revisionsbegründung der Klägerin nicht. Darin wird zwar die Verletzung des § 27 SGB V gerügt, aber ebenso wie im Urteil des LSG rechtlich davon ausgegangen, daß die Beklagte Zahnbehandlung dann gewähren muß, wenn diese medizinisch notwendig ist. Die Klägerin kommt nicht auf Grund einer anderen Auslegung, sondern auf Grund einer anderen Beweiswürdigung zur Bejahung des streitigen Anspruchs, indem sie die Besserung ihres Gesundheitszustands auf die Entfernung von Amalgamfüllungen zurückführt und die medizinische Notwendigkeit des Zahnersatzes dadurch als nachgewiesen ansieht. Dabei wird die Beweiswürdigung des LSG ausschließlich deshalb angegriffen, weil der letztliche Behandlungserfolg, die eine Vergiftung bestätigenden Testergebnisse und derselbe klinische Verlauf bei anderen Versicherten nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Auch der Vorwurf, die Zweifel an der Verträglichkeit von Amalgam hätten das LSG aus verfassungsrechtlichen Gründen veranlassen müssen, den streitigen Anspruch zu bejahen, richtet sich im Ergebnis gegen die Beweiswürdigung im angefochtenen Urteil, indem unterstellt wird, das LSG teile die Bedenken der Klägerin gegen die Verwendung von Amalgam. Das ist jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil: das LSG hat festgestellt, daß generelle gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Amalgam nicht belegt seien.

Zulässige Revisionsrügen gegen die Tatsachenfeststellungen des LSG sind nicht vorgebracht. Zwar werden im Schriftsatz vom 16. Februar 1995 Aufklärungsmängel und - möglicherweise - eine Überschreitung der Grenzen freier Beweiswürdigung geltend gemacht; dieses Vorbringen muß unabhängig von seiner Begründetheit schon deshalb außer Betracht bleiben, weil es beim BSG nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des angefochtenen Urteils am 8. Juli 1994 eingegangen ist (vgl. § 164 Abs 2 Satz 1 SGG). Die Behauptung, eine entsprechende Verfahrensrüge sei bereits in der Revisionsbegründung vom 28. Oktober 1994 erhoben worden, trifft nicht zu. Vielmehr hat die Klägerin dort ausdrücklich auf die fragliche Verfahrensrüge verzichtet, indem sie eingeräumt hat, daß eine Quecksilberallergie nicht vorliege, so daß es des Epicutan-Testes nicht bedürfe, der allerdings entgegen der Darstellung des LSG nicht durchgeführt worden sei.



Insgesamt fehlt der Revisionsbegründung die schlüssige Darlegung, auf welchem Wege das Revisionsgericht zu einer vom LSG abweichenden Entscheidung kommen kann, so daß die Revision nach § 169 SGG durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung zu verwerfen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)